

Neue Richtlinien zur Förderung der Allgemeinarzt-Weiterbildung

Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) hat in seiner Sitzung am 26. März 2004 beschlossen, die Richtlinien zur Förderung der allgemeinmedizinischen Weiterbildung in Praxen niedergelassener Vertragsärzte vom 16. Februar 2001 in der Fassung vom 7. Februar 2003 wie folgt zu ändern:

1. Zielsetzung

Gemäß § 1 der zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung auf Grundlage von Artikel 8 des Gesetzes zur Stärkung der Solidarität in der gesetzlichen Krankenversicherung geschlossenen „Vereinbarung zur Förderung der Allgemeinmedizin in der vertragsärztlichen Versorgung“ (nachfolgend „Vereinbarung“ genannt) fördern die Krankenkassen zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung nach § 73 SGB V die allgemeinmedizinische Weiterbildung in Praxen niedergelassener Vertragsärzte in der Zeit vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2006 durch Beteiligung an den Kosten der in diesem Zeitraum besetzten eigenständigen Weiterbildungsstellen für die Weiterbildung in der Allgemeinmedizin.

Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln ist für jedes Jahr jeweils die Bestimmung eines Ersatzbedarfs auf Bundesebene gemäß § 1 Abs. 1 Satz 4 der Vereinbarung.

Die Förderung war gemäß § 1 der Vereinbarung bundesweit entsprechend dem geschätzten Ersatzbedarf auf 3000 Stellen im Jahre 2000 begrenzt. Für das Jahr 2004 ist die Förderung entsprechend dem für die Jahre 2001 bis 2003 festgesetzten Ersatzbedarf ebenfalls auf 3000 Stellen begrenzt. Für die Jahre 2005 und 2006 wird gemäß § 1 Abs. 1 Satz 4 der Vereinbarung der Bedarf zu Beginn des jeweiligen Jahres neu bestimmt.

2. Umfang und Höhe der Förderung

2.1 Vertragsärzte, die im Bereich der KVB niedergelassen sind, erhalten auf Antrag eine Förderung für die Beschäftigung eines allgemeinärztlichen Weiterbildungsassistenten in ihrer Praxis, sofern die

Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Förderung ist an den Weiterbildungsassistenten in voller Höhe unter Berücksichtigung der Regelung in § 6 Abs. 1 Satz 2 der Vereinbarung weiterzuleiten.

2.2 Im Jahr 2004 werden gemäß dem auf Bundesebene festgesetzten Ersatzbedarf für Bayern bis zu 526 Weiterbildungsstellen (berechnet auf der Grundlage von zwölfmonatigen, ganztägigen Beschäftigungsverhältnissen) gefördert. In den Jahren 2005 und 2006 werden vorbehaltlich einer anderen Festlegung des Ersatzbedarfs auf Bundesebene ebenfalls bis zu 526 Weiterbildungsstellen gefördert. Der zu fördernde Weiterbildungsabschnitt muss in die Jahre 2004 bis 2006 fallen. Erstreckt sich der zu fördernde Weiterbildungsabschnitt auf mehrere Kalenderjahre, so sind die Fördermittel anteilig aus dem jeweiligen Haushaltsjahr zu entnehmen. Weiterbildungsabschnitte mit weniger als drei Monaten Dauer sind nicht förderungsfähig (§ 5 Abs. 1 Satz 1 der Vereinbarung).

2.3 Die Förderung für die Antragsteller beträgt bei Ganztagsbeschäftigung des Weiterbildungsassistenten 2040,00 € pro Monat, bei Halbtagsbeschäftigung 1.020,00 € pro Monat.

2.4 Durch die KVB werden im Haushaltsjahr 2004 aufgrund der Festlegung des Ersatzbedarfs für Bayern von 526 Stellen Fördermittel in Höhe von 6 438 240,00 € in den Haushalt eingestellt. In den Haushaltsjahren 2005 und 2006 werden vorbehaltlich einer anderen Festlegung des Ersatzbedarfs auf Bundesebene ebenfalls jeweils Fördermittel in Höhe von 6 438 240,00 €, zuzüglich 78 900,00 € für die Gewährung des einmaligen Zuschusses nach Ziffer 2.8, insgesamt also 6 517 140,00 € für die Förderung der allgemeinmedizinischen Weiterbildung in Praxen niedergelassener Vertragsärzte in den Haushalt eingestellt. Gemäß § 3 Satz 1 der Vereinbarung haben sich die Landesverbände der Krankenkassen, die Verbände der Ersatzkassen sowie die privaten Krankenversicherungen in gleicher

Höhe an der Förderung der allgemeinmedizinischen Weiterbildung zu beteiligen.

2.5 Die in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpften Fördermittel werden in den Haushalt des folgenden Kalenderjahres übertragen und der Gesamtförderung hinzugerechnet. Die Anzahl der in diesem Kalenderjahr zu fördernden Weiterbildungsstellen erhöht sich entsprechend.

2.6 Gefördert wird ein ganztägiges Beschäftigungsverhältnis. Eine Weiterbildungsstelle in Form einer Halbtagsbeschäftigung ist förderungsfähig, wenn die Bayerische Landesärztekammer (BLÄK) eine Teilzeitweiterbildung mit mindestens der halben regelmäßigen Arbeitszeit gemäß § 4 Abs. 5 der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns als anrechnungsfähig bestätigt hat.

2.7 Pro weiterbildungsbefugtem Arzt können gleichzeitig entweder eine ganztägige oder zwei halbtägige Weiterbildungsstellen gefördert werden. Eine Weiterbildungsstelle, die mit demselben Weiterbildungsassistenten besetzt ist, kann innerhalb des Gültigkeitszeitraums der „Vereinbarung“ höchstens bis zu der von der BLÄK in der Weiterbildungsordnung festgesetzten und im Einzelfall genehmigten Weiterbildungszeit gefördert werden.

2.8 Zusätzlich zur eigentlichen Förderung kann Weiterbildungsassistenten ein einmaliger Zuschuss in Höhe von bis zu 300,00 € gewährt werden, sofern die Voraussetzungen der Ziffer 3.9 erfüllt sind.

3. Antrag und Voraussetzungen

Im Antragsverfahren ist das Vorliegen folgender Voraussetzungen zu prüfen:

3.1 Unter folgenden Voraussetzungen ist die Antragstellung zulässig:

- Der Antrag muss bei der KVB schriftlich gestellt werden.
- Die Antragstellung kann frühestens sechs Monate vor Beginn des zu för-

- dernden Weiterbildungsabschnitts erfolgen. Wird der Antrag während eines bereits begonnenen Weiterbildungsabschnitts gestellt, so ist der Weiterbildungsabschnitt erst ab dem Monat der Antragstellung förderungsfähig. Sofern ab dem Monat der Antragstellung weniger als drei Monate Förderungszeitraum verbleiben, ist eine Förderung ausgeschlossen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 der Vereinbarung).
- In dem Antrag müssen der Weiterbildungsassistent sowie der Beginn und die Dauer des zu fördernden Weiterbildungsabschnitts konkret benannt sein. Diese Angaben können auch innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang bei der KVB nachgemeldet werden. Anderenfalls ist der Antrag abzulehnen.
- 3.2 Der antragstellende Vertragsarzt hat gegenüber der KVB schriftlich zu erklären, dass
- die bewilligten und ihm überwiesenen Fördermittel unverzüglich und in voller Höhe an den Weiterbildungsassistenten weitergeleitet werden,
 - er sich verpflichtet, die Fördermittel an die KVB zurückzuzahlen, wenn er den geförderten Weiterbildungsassistenten nicht im Rahmen einer Weiterbildung in der Allgemeinmedizin beschäftigt,
 - er sich verpflichtet, bewilligte und an ihn ausbezahlte Förderbeträge an die KVB zurückzuzahlen, falls die Dauer des Weiterbildungsabschnitts weniger als drei Monate betragen sollte,
 - er sich verpflichtet, der KVB nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses eine Auflistung der an den Weiterbildungsassistenten gezahlten Förderbeträge zu übersenden.
- 3.3 Der Weiterbildungsassistent hat gegenüber der KVB schriftlich zu erklären, dass
- er beabsichtigt, die vorgeschriebene Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin zu absolvieren und an der entsprechenden Facharztprüfung teilzunehmen,
 - er den in der Praxis des Antragstellers abzuleistenden Weiterbildungsabschnitt als Teil seiner Weiterbildung in der Allgemeinmedizin nutzt,
 - er sich verpflichtet, die von der KVB an seinen Weiterbilder ausgezahlten und an ihn weitergeleiteten Förder-
- mittel an den Weiterbilder zurückzuzahlen, falls er den geförderten Weiterbildungsabschnitt nicht als Teil der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin nutzt,
- er sich verpflichtet, der KVB für die Dauer der Förderung jeweils zu Beginn eines Jahres eine schriftliche Mitteilung über die Inhalte der Weiterbildungsabschnitte des letzten Jahres zu übersenden (diese Verpflichtung besteht erstmals zu Beginn des Jahres 2005 für die Weiterbildungsabschnitte des Jahres 2004),
 - er sich verpflichtet, die KVB über den Abschluss der Prüfung zum Facharzt für Allgemeinmedizin zu informieren,
 - er sich verpflichtet, der KVB nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses eine Auflistung der von seinem Weiterbilder an ihn gezahlten Förderbeträge zu übersenden.
- 3.4 (aufgehoben)
- 3.5 Bestätigung der Bayerischen Landesärztekammer, dass der zu fördernde Weiterbildungsabschnitt gem. § 4 Abs. 1 Satz 3 Ziffer 3 der Vereinbarung für die Weiterbildung in der Allgemeinmedizin nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung benötigt wird.
- 3.6 Bestätigung der Bayerischen Landesärztekammer gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 Ziffer 1 der Vereinbarung, dass eine Weiterbildungsbefugnis des antragstellenden Arztes gemäß § 7 der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns für das Gebiet der Allgemeinmedizin oder für die Weiterbildung in auf die Allgemeinmedizin anrechnungsfähigen Fächern vorliegt, soweit sich die Weiterbildungsbefugnis ausdrücklich auf die in der Allgemeinmedizin anrechnungsfähigen Weiterbildungsabschnitte bezieht.
- 3.7 Genehmigung der KVB gemäß § 32 Zulassungsverordnung-Ärzte zur Beschäftigung des Weiterbildungsassistenten für den Zeitraum, für den eine Förderung beantragt wird.
- 3.8 Die Förderung von Weiterbildungsabschnitten innerhalb einer Gesamtweiterbildungsdauer von drei Jahren ist nur möglich, wenn vor dem 1. August 1999 mit dieser Weiterbildung begonnen wurde. Eine Förderung kann längstens für die Dauer der Gültigkeit dieser Vereinbarung erfolgen.
- 3.9 Voraussetzung für die Gewährung des einmaligen Zuschusses nach Ziffer 2.8 ist neben der Erfüllung der Kriterien der Ziffern 3.1 bis 3.8 der Erwerb von in bisherigen Weiterbildungsabschnitten nicht erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten durch den Weiterbildungsassistenten in mindestens drei der folgenden neun Fächer:
- Chirurgie,
 - Frauenheilkunde und Geburtshilfe,
 - Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde,
 - Haut- und Geschlechtskrankheiten,
 - Neurologie,
 - Orthopädie,
 - Pädiatrie,
 - Psychiatrie,
 - Schmerzbehandlung/Palliativmedizin.
- Der Erwerb der entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten in anerkannten Kursen oder ähnlichen Qualifikationsmaßnahmen ist gegenüber der KVB in geeigneter Weise nachzuweisen.
4. Gewährung und Ausschluss der Förderung
- 4.1 Trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach Ziffer 3 ist die Gewährung einer Förderung nicht möglich, wenn die jährlichen Gesamtfördermittel gemäß Ziffer 2.4 überschritten werden. In diesem Fall ist der Antrag abzulehnen. Entsprechendes gilt für die Gewährung des Zuschusses nach Ziffer 2.8.
- 4.2 Wegen der Begrenztheit der förderungsfähigen Stellen ist bei der Auswahl unter mehreren Anträgen im Grundsatz der Zeitpunkt des Antragseingangs maßgebend. Die in einem Monat eingehenden Anträge werden nach Monatsende bearbeitet. Dabei sind, unabhängig vom Datum des Antragseingangs, die Antragsteller bevorzugt zu fördern, bei denen
- die Weiterbildungsabschnitte innerhalb einer Gesamtweiterbildungsdauer von fünf Jahren abgeleistet werden und/oder
 - in Fächern weitergebildet wird, die am Krankenhaus nicht absolviert werden können, und/oder
 - die laut der Weiterbildungsordnung am Krankenhaus abzuleistenden oder ableistbaren Weiterbildungszeiten nachweisbar bereits absolviert wurden oder zumindest
 - die Praxisphase als Arzt im Praktikum im Krankenhaus abgeleistet worden

ist, wenn hierbei auf die Weiterbildung in der Allgemeinmedizin anrechnungsfähige Ausbildungsabschnitte zugrunde liegen.

Dabei sind diese Kriterien in der genannten Reihenfolge zu gewichten. Die verbleibenden Anträge sind nach dem Zeitpunkt des Antragseingangs zu verbescheiden.

Für den Fall, dass durch die Zahl der an einem bestimmten Kalendertag eingehenden Anträge die Fördergrenze gemäß Ziffer 2.4 erreicht und überschritten wird, werden die restlichen Fördermittel anteilig auf die an diesem Tag eingegangenen Anträge vergeben.

4.3 Der Antragsteller hat alle Umstände, die zum Wegfall der Förderung führen können,

unverzüglich der KVB mitzuteilen, insbesondere ein vorzeitiges Ausscheiden bzw. das Nichtantreten der Weiterbildungsstelle durch den Weiterbildungsassistenten.

4.4 Entfällt eine der Voraussetzungen für die Zahlung der Förderung vor Ablauf der Weiterbildungszeit oder haben die Voraussetzungen für die Bewilligung von Anfang an nicht vorgelegen, wird die Bewilligung widerrufen und die Zahlungen werden eingestellt. Bereits erfolgte Zahlungen werden zurückgefordert.

5. Verfahren

5.1 Über Bewilligung, Widerruf, Einstellung oder Rückforderung der Förderung entscheidet das CoC Sicherstellung.

5.2 Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen den Bescheid ist Widerspruch zum Vorstand der KVB zulässig.

6. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

6.1 Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 2004 in Kraft.

6.2 Anträge, die vor dem 1. Januar 2001 gestellt wurden, werden nach den Richtlinien vom 26. März 1999 in der Fassung vom 8. Oktober 1999 verbeschieden, soweit es um die Bewilligung von Fördermitteln für Zeiträume bis zum 31. Dezember 2000 geht.

6.3 Diese Richtlinien treten mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Kreuzworträtsel

Rätseln und Gewinnen

Aus den Einsendern der richtigen Lösung wird ein Gewinner gezogen, der als Anerkennung eine Freikarte für den 55. Nürnberger Fortbildungskongress 2004 der Bayerischen Landesärztekammer erhält. Der Gewinner wird schriftlich informiert. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Lösungswort einsenden an:
Redaktion Bayerisches Ärzteblatt,
Stichwort „Kreuzworträtsel 5/04“,
Mühlbauerstraße 16, 81677 München

Einsendeschluss: 9. Juni 2004

Waagrecht

1 Spätfolge der Spondylitis tuberculosa: Gibbus, Abszess, Lähmung; ... – Trias (Eponym) 4 Akute interistische Komplikation des Alkoholkranken; Syndrom (Eponym) 7 Ein Autoantikörper (Abk.) 9 Genu 11 Anaerobierantibiotikum (Handelsname) 12 Zeichen für die Beweglichkeit der Brustwirbelsäule (Eponym) 15 Harnvergiftung 16 Rippe 17 Operations-

methode bei rezidivierender Patellaluxation: ...-Krogius-Plastik (Eponym) 18 Blutabbauprodukt 22 Ohrenentzündung 23 Leberwert,

der bei gehäuften Alkoholkonsum erhöht ist (Abk.) 24 Griech. Vorsilbe: Gut, normal 25 Äquilibrium Lösung 28 Arrosionen durch pulsierendes Aortenaneurysma: Rippen... 30 Prionenerkrankung ähnlich der amyotrophen Lateralsklerose 31 Teil des spinalen Miktionszentrums im Sakralmark; Nucleus ... (Eponym)

Senkrecht

1 Meniskuszeichen (Eponym) 2 Engl: eingeschaltet 3 Sprungbein 4 Griech: Gürtel 5 Symptom einer Hepatitis oder Choledocholithiasis 6 Weißfleckenkrankheit 8 Komplikation der Syphilis an der Hauptschlagader des Körpers 10 Wangenbrand 13 Gesichtsfarbe 14 Kohabitation 18 Sarkoidose (Eponym) 19 Teil des Auges 20 Symptom bei Tetanus: ... sardonius 21 Abk. für Blutgruppe 26 Wortteil: den Mund betreffend 27 Engl.: Zehn 28 Wortteil mit der Bedeutung: Anfang, alt 29 Moment

© Dr. Özgür Yaldızı